

Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2021/5925



Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 27.01.2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

In den letzten sieben Tagen wurden 606 Neuinfizierte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemeldet (Stand 26.01.2021, 11:00 Uhr). Daraus ergeben sich 247 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.

Situation in Wilsdruff

Allgemein

Aktuell sind im Gemeindegebiet Wilsdruff 29 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Diese befinden sich unter häuslicher Quarantäne. Der Inzidenzwert für Wilsdruff beträgt 210,7 (Stand 26.01.2021) und kann jeweils aktuell unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> abgerufen werden. Die aktuellen Fälle der infizierten Personen in Wilsdruff können unter <https://www.landratsamt-pirna.de/pressemitteilungen-2021.html> abgerufen werden.

Erlass Elternbeiträge

In Anbetracht der Corona-Pandemie sind in Sachsen die Kindereinrichtungen seit 14.12.2020 bis vorerst zum 14.02.2021 geschlossen. Für die Kinder systemrelevanter Berufsgruppen wird in allen Kita's eine Notbetreuung angeboten.

Der Januarelternbeitrag wurde durch die jeweiligen Träger gegenüber den Eltern nicht erhoben. Auch der Februarbeitrag wird nicht eingezogen werden.

Für die Kinder, die eine Notbetreuung besuchen, werden die Elternbeiträge ab 14.12.2020 taggenau monatlich nachträglich (also im Februar für die Betreuung 14.12.2020 bis 31.01.2021, im März für die Betreuung im Februar usw.) berechnet und zur Fälligkeit gestellt.

Für Kinder, die die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen haben und auch weiterhin nicht nehmen, wird auch der Elternbeitrag für den Monat Februar 2021 erlassen.

Eckpunkte der neuen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 (angepasst an den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021) mit Geltung ab dem 28. Januar 2021

Die Sächsische Staatsregierung hat die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verlängert. Die neuen Regeln gelten ab 28. Januar 2021. Den Text der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit Geltung ab 28. Januar 2021 bis 14. Februar 2021 finden Sie unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Neue Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung ab 28. Januar 2021

Im Wesentlichen gelten die Regelungen der noch bis zum 27. Januar 2021 gültigen Corona-Schutz-Verordnung weiter. Daneben sind folgende Änderungen beschlossen worden:

- **Empfehlungen:**
 - Zahl der Haushalte und Personen, mit denen Kontakte zulässig sind, möglichst konstant und klein halten
 - 1 Haushalt plus eine weitere Person mit Ausnahme von Kinderbetreuung
 - Tragen von medizinischen Mund-Nasenbedeckungen im öffentlichen Raum
 - Verzicht auf zulässige Reisen, Besuche und Einkäufe
- **Alten- und Pflegeheime:**
 - Personal soll zukünftig 3-mal in der Woche getestet werden
 - Besucher müssen FFP2-Masken tragen
- **Home-Office:**
 - Arbeitgeber werden über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21.01.2021 verpflichtet, bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen
 - Link zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21.01.2021:
 - <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/content/5QH1ueg-EXs2GTWXXKeln/BAnz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>
 - Freistaat Sachsen schließt sich dieser Regelung an
- **Kirchen und Religionsgemeinschaften:**
 - Untersagung von gemeinschaftlichem Gesang
 - Hygienekonzepte sind an Infektionslage anzupassen
- **Ausgangssperre:**
 - Landkreise und Kreisfreie Städte können diese aufheben, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 an fünf Tagen unterschritten wird

- **Eheschließungen und Beerdigungen:**
 - Teilnahme von max. 10 Personen

- **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung:**
 - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern
 - auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen von Einkaufszentren
 - in Arbeits- und Betriebsstätten, wenn
 - eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird,
 - der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder
 - bei den Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustausch zu rechnen ist
 - davon ausgenommen: Beschäftigte in Schulen oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
 - in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 InfSchG für das Personal

- **Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarem Standard (KN 95/N95) u.a.:**
 - in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 InfSchG für Patienten und Besucher
 - für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege
 - beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen
 - in Arbeits- und Betriebsstätten und am Arbeitsplatz, sofern die Voraussetzungen nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorliegen
 - der Arbeitgeber hat den Beschäftigten die Mund-Nasenbedeckung zur Verfügung zu stellen
 - für Zusammenkünfte in Kirchen und auf für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zur Zwecke der Religionsausübung

- **Click & Collect:**
 - Abholung von Waren, die bei Einzelhändlern online bestellt worden sind, nicht möglich

- **Alkoholverbot:**
 - Alkoholverbot gilt weiter
 - zukünftig entscheiden Landkreise und Kreisfreie Städte über die konkret betroffenen Örtlichkeiten

Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen in Wilsdruff

Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bleiben bis zum 14. Februar 2021 weiterhin geschlossen und bieten nur eine Notbetreuung an.

Alle Eltern werden vor Inanspruchnahme der Notbetreuung gebeten, zu prüfen, ob andere Möglichkeiten der Kinderbetreuung bestehen. Es sollten nur diejenigen Kinder zur Notbetreuung angemeldet werden, deren Betreuung sonst nicht gewährleistet wäre.

Entsprechend § 11 Abs. 2 Ziff. 2 lit. e) SächsCoronaSchVO kann künftig ein Bußgeld verhängt werden, wenn vorsätzlich entgegen § 5a Absatz 4 Satz 2 wahrheitswidrige Angaben in dem vorzulegenden Formblatt gemäß Anlage 3 gemacht werden.

Impfstrategie des Freistaates Sachsen

Am 11. Januar 2021 sind die sächsischen Impfzentren in Betrieb gegangen. Sachsen informiert. In jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt ist jeweils ein Impfzentrum eingerichtet worden. Die Terminvergabe wird über ein Onlineangebot ermöglicht. Parallel wurde auch eine Telefonhotline freigeschaltet. Die Impfreihenfolge richtet sich nach der Priorisierung der Impfverordnung des Bundes.

Die Impfungen in Sachsen erfolgen derzeit in drei Säulen:

- Personal in den **Krankenhäusern** in Eigenverantwortung
- **Impfzentren** in Verantwortung des DRK nach Terminvergabe über das zentrale Portal sowie Beachtung der Priorisierung gemäß der Impfverordnung des BMG
- in den Altenpflegeheimen (Bewohner und Personal) durch **mobile Impfteams** des DRK.

Zu der Gruppe der Berechtigten mit höchster Priorität gehören Menschen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben. Ein großer Anteil dieser Bürgerinnen und Bürger leben in ihrer eigenen Häuslichkeit außerhalb von Heimen. Diese Personen können nach der Strategie des Freistaates aktuell lediglich in den Impfzentren eine Impfung erhalten. Das Sozialministerium hat hierzu Gespräche mit der Geschäftsstelle des SSG aufgenommen, um eine mögliche Unterstützung beim Zugang dieses Personenkreises zu einer gewünschten Impfung zu beraten.

Der Impffortschritt ist von den Lieferungen des Impfstoffes durch den Bund abhängig. Ein Hersteller hat aktuell Lieferschwierigkeiten angekündigt.

Perspektivisch sollen die zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen ansteigen, sodass mehr Menschen geimpft werden können.

Das Sozialministerium geht davon aus, dass auch dezentrale Angebote zum Impfen unterbreitet werden können, wenn mehr Impfdosen von verschiedenen Herstellern geliefert werden.

Zusätzliche Informationen können auf dem zentralen Portal des Freistaates Sachsen abgerufen werden:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html>

Corona - Schnelltests für pädagogisches Personal an Schulen und Kindertageseinrichtungen

Ab dem 03.02.2021 besteht die Möglichkeit der Corona-Schnelltests für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen. Die Teilnahme an den Tests ist freiwillig. Die Kosten werden vom Freistaat Sachsen übernommen. Das Landratsamt stellt dafür die vorgesehenen Schnelltests für das Kita-Personal bereit und wird diese innerhalb der 5. Kalenderwoche per Kurier an die Gemeinden des Landkreises verteilen. Die Organisation und Durchführung der Testungen obliegt den Gemeinden. Das Landratsamt stellt keine organisatorischen Strukturen und Personal für die Durchführung der Tests zur Verfügung. Möglich wäre z. B. eine Testung über Hausärzte.

Sofern Fragen zur Auslegung der neuen Corona-Schutz-Verordnung bestehen, erwarten wir eine auf die neue Rechtslage angepasste Überarbeitung der einschlägigen FAQ der Staatsregierung <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister